

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Fallenstellerparagraf zum Zweiten:**  
**§ 33 Abs. 1a ATV**

**21.07.2011**

**Vorbemerkung**

Die Tarifparteien haben sich am 30.5.2011 auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte geeinigt. Der **5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)**<sup>1</sup> (laut Flugblatt von ver.di *TS berichtet 22/2011* vom 18.07.2011) soll am 4.8.2011 durch die Bundestarifkommission (BTK) von ver.di endgültig verabschiedet werden. Der neu eingefügte § 33 Abs. 1a ATV, der die rentenfernen Startgutschriften neu regeln soll (siehe auch Anlage 1), soll rückwirkend ab 1.1.2001 in Kraft treten. Es handelt sich nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG um den zweiten Fallenstellerparagrafen innerhalb von knapp zehn Jahren.

**Rückblick, Teil 1:** Der Begriff „**Fallenstellerparagraf**“ selbst stammt nicht von den Verfassern dieses Standpunktes. Mit „**Fallenstellerparagrafen**“ wurden ursprünglich die im März 1998 noch unter Ex-Bundesfinanzminister Oskar Lafontaine durchgesetzten §§ 2 Abs. 2 EStG (beschränkter Verlustausgleich) und 2b EStG (Verluste bei Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen) bezeichnet. Nach scharfer Kritik u.a. von Seiten eines Finanzrichters aus Berlin und nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes sind beide Paragrafen mittlerweile weggefallen. § 2 Abs. 3 EStG wurde seit dem 1.1.2004 durch den § 22 EStG neu gefasst und § 2b EStG wurde rückwirkend zum 11.11.2005 durch § 15 b EStG ersetzt. Die sog. Mindestbesteuerung nach dem Willen des Gesetzgebers erwies sich als Flop.

**Rückblick, Teil 2:** Der frühere § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. wurde bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 ([Az. 1 BvR 1554/89](#)) als verfassungswidrig angesehen und durch den Ende 2000 vom Gesetzgeber verabschiedeten neuen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. ersetzt, obwohl man – viel einfacher - den bereits für die Privatwirtschaft bestehenden § 2 BetrAVG hätte modifizieren können. Es wurde aber offensichtlich eine Lösung gesucht, die zu geringeren Mehrkosten führen sollte. Am 13.11.2001 haben die Tarifparteien dann entschieden, diesen Fallenstellerparagrafen des Betriebsrentengesetzes (siehe dazu auch der Standpunkt „**Fallenstellerparagraf zum Ersten: § 18 Abs. 2 BetrAVG**“) für die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) zu nutzen.

---

<sup>1</sup> Text des Änderungstarifvertrags nachzulesen bei:  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Verdi\\_TS\\_22\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Verdi_TS_22_2011.pdf)

Warum nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG nun auch der neue § 33 Abs. 1a ATV von den Verfassern dieses Standpunkts bereits zum jetzigen Zeitpunkt als „Fallenstellerparagraf“ bezeichnet wird, werden die 7 folgenden Fallen aufzeigen.

## **Die 7 Fallen der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV**

### **1. Falle: Kein Zuschlag bei Eintrittsalter bis 25 Jahre**

Wer als rentenferner Pflichtversicherter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, erhält auf keinen Fall einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift. Dies gilt auch dann, wenn er eine längere Ausbildungszeit (z.B. 5-jähriges Studium vom 20. bis zum 25. Lebensjahr) zurückgelegt hat.

Der Ausschluss von einem Zuschlag für diesen noch relativ frühen Eintritt in den öffentlichen Dienst ist in der Grundformel begründet (**siehe Anlage 2 in diesem Dokument**). Bei mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren vom 25. bis zum 65. Lebensjahr und höchstens 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 entfällt bereits der Zuschlag. Die Berechnung dazu sieht wie folgt aus:

$$m/n - (m \times 0,225) - 0,075 = 30/40 - (30 \times 0,025) - 0,075 = 0,75 - 0,675 - 0,075 = 0$$

Sofern mehr als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können oder weniger als 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht werden, errechnen sich bereits negative Werte.

### **2. Falle: Kein Zuschlag für jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961**

Zuschläge auf die bisherige Startgutschrift entfallen auch für alle Jahrgänge ab 1961, die also am 31.12.2010 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt für diese jüngeren Rentenfernen auch, wenn sie weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können.

Auch hier liefert die Grundformel laut Anlage 2 in diesem Dokument die Begründung: Sämtliche Kombinationen von 15/39 (= 15 bis zum 31.12.2001 erreichte und 39 bis zum 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre, also Eintritt mit 26 Jahren in den öffentlichen Dienst) bis 1/25 (= nur ein erreichtes und 25 erreichbare Pflichtversicherungsjahre beim Eintrittsalter 40 Jahre) führen zu negativen Ergebnissen in der Grundformel.

Jüngere rentenferne Jahrgänge ab 1961 werden also auch dann kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen, wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können.

### 3. Falle: Kein Zuschlag für bestimmte ältere Rentenferne

Die Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 kann bei bestimmten Kombinationen von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (sog. m/n-Kombinationen) ebenfalls nicht die geforderte Abweichung zwischen § 2 und § 18 in Höhe von mindestens 7,5 Prozentpunkten erreichen, obwohl weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden könnten und daher das Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst über 25 Jahre liegt.

Folgende Jahrgänge werden in Abhängigkeit von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **n** von einem Zuschlag ausgeschlossen:

**Tabelle 1: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichbaren Pflichtversicherungsjahren**

<b>n *</b>	<b>Jahrgänge</b>	<b>m/n-Kombinationen **</b>
<b>35</b>	1960	12/35
<b>36</b>	1959 und 1960	14/36 und 13/36
<b>37</b>	1957 bis 1960	16/37, 15/37 und 14/37
<b>38</b>	1956 bis 1960	19/38 bis 15/38
<b>39</b>	1952 bis 1960	24/39 bis 16/39

\*) n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

\*\*) m/n = bis zum 31.12.2001 erreichte/ bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Wenn man das Fallbeispiel des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) (Eintrittsalter 28 Jahre und damit 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) nur leicht abwandelt und den Jahrgang 1947 durch den Jahrgang 1957 ersetzt, fällt der Zuschlag bereits weg, wie die folgende Vergleichsrechnung beweist.

§ 2: 16/37 Jahre = 43,24 %

§ 18: 16 x 2,25 % = 36 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 7,24 % (= 43,24 % minus 36 %)

Im Jahr 1957 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren in den öffentlichen Dienst (wie im Fallbeispiel des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#))) erhalten also keinen Zuschlag. Genau genommen sind es alle ab Juni 1957 Geborenen, da bei ihnen 16,5 von 37 Pflichtversicherungsjahren bis Ende erreicht werden. Erst die im Mai 1957 und alle früher Geborenen können mit einem Zuschlag bei einem Späteintritt mit 28 Jahren rechnen. Bei einem im

Mai 1957 geborenen Rentenfernen läge dieser Zuschlag aber nur bei minimalen 0,01 % der bisherigen Startgutschrift.

**Fazit:**

Für alle ab Juni 1957 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren kann es keine Verbesserung geben. Es bleibt also bei der bisherigen Startgutschrift, auch wenn längere Ausbildungszeiten vorliegen.

Im BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) ist aber von einer Einschränkung auf jüngere Rentenferne keine Rede. Es ist auch keineswegs einsichtig, warum jüngere Rentenferne ab Juni 1957 von einem Zuschlag ausgeschlossen werden sollten.

Es gibt zudem noch Jahrgänge, die bei sehr geringen erreichten und weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ebenfalls auf einen Zuschlag verzichten müssen:

**Tabelle 2: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichten Pflichtversicherungsjahren**

<b>m*</b>	<b>Jahrgänge</b>	<b>m/n-Kombinationen **</b>
<b>6</b>	1960	6/29
<b>5</b>	1959 und 1960	5/27 und 5/28
<b>4</b>	1958, 1959 und 1960	4/25, 4/26 und 4/27
<b>3</b>	1956 bis 1960	3/22 bis 3/26
<b>2</b>	1952 bis 1960	2/127 bis 2/25
<b>1</b>	1947 bis 1960	1/11 bis 1/24

\*) m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

\*\*) m/n = bis zum 31.12.2011 erreichte / bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**4. Falle: Kein Zuschlag für fast alle alleinstehende Rentenferne**

Bei alleinstehenden, älteren Rentenfernen liegt der nach unterschiedlichen Verfahren bestimmte **Mindestwert** in aller Regel über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, so dass die bisherige Startgutschrift identisch mit diesem Mindestwert ist. Wenn nun der durch einen Zuschlag erhöhte Formelbetrag immer noch unter dem Mindestwert liegt, gibt es überhaupt keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift.

Dies wird so gut wie immer auf alleinstehende Pflichtversicherte in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse zutreffen, für die nach § 73 Abs. 1 der jeweiligen Kasse auch bei rentenfernen Jahrgängen noch die **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gewährt wird. Der Grund ist einfach: Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt für

gesamtversorgungsfähige Entgelte zwischen 2.000 und 4.800 € bei höchstens 0,29 % p.a. Für Entgelte zwischen 3.000 und 3.200 € sinkt er sogar auf 0,14 % p.a. ab. Da der Zuschlag auf den Formelbetrag maximal 25 % ausmacht, kann die Mindestversorgungsrente von 0,4 % p.a. nie erreicht werden.

Für alleinstehende Rentenferne, die keiner kirchlichen Zusatzversorgungskasse angehören, gibt es die Mindestversorgungsrente nach dem früheren § 44a VBLS a.F. (sog. qualifizierte Versicherungsrente) nicht mehr. Stattdessen besteht nur Anspruch auf den deutlich niedrigeren **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der zwischen 0,24 % bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 und 0,38 % bei nur einem erreichten Pflichtversicherungsjahr liegt. Es gilt die Regel: **Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht werden, desto niedriger liegt der Mindestbetrag in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a..**

Da es einen Zuschlag grundsätzlich nur bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren gibt und der erste rentenferne Jahrgang 1947 daher nur auf weniger als 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 kommen kann, sind Berechnungen des Mindestbetrags für mehr als 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 entbehrlich.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe von 0,19 % p.a. müsste schon um 25 % steigen, damit der geringste Mindestbetrag von 0,24 % p.a. annähernd erreicht würde. Somit scheiden alle Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 2.700 und 3.800 € von vornherein aus, da der Formelbetrag in dieser Entgeltgruppe zwischen 0,14 und 0,19 % p.a. liegt.

In aller Regel werden auch alle anderen älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.800 bis zu 4.500 € von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, da der Formelbetrag bis 4.500 € Entgelt nur 0,24 % p.a. ausmacht und nur in absoluten Ausnahmefällen der niedrige Mindestbetrag von ebenfalls 0,24 % p.a. erreicht wird. Meist wird der Mindestwert deutlich höher liegen bei 0,30 % p.a. und mehr. Dann könnte aber selbst ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag in Höhe von 24 % diesen Mindestbetrag nicht übertreffen.

Es gibt sogar noch einen weiteren Mindestwert in Form der **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV bzw. gleichlautend beispielsweise in § 37 Abs. 3 VBLS n.F. Danach erhalten Beschäftigte, die am 31.12.2001 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren, mindestens 7,36 € für jedes volle Pflichtversicherungsjahr gutgeschrieben, beispielsweise 184 € für 25 volle Pflichtversicherungsjahre bei Vollzeitbeschäftigung. Wenn nun der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch nach Anhebung unter dieser Mindeststartgutschrift verbleibt, gibt es keinen Zuschlag. Beispiel: Bei

einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.600 € liegt der alte Formelbetrag nur bei 0,20 % p.a. Selbst ein Zuschlag von 24 % auf diesen Formelbetrag führt aber nur zu knapp 0,25 % p.a. Die Mindeststartgutschrift von 7,36 € liegt aber mit 0,28 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.600 € deutlich darüber, so dass es keinen Zuschlag auf die Startgutschrift gibt. Die Mindeststartgutschrift dürfte in diesem Fall auch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG noch geringfügig übersteigen.

### **Fazit:**

Auch wenn ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erfolgt, führt dies bei den allermeisten Alleinstehenden zu keiner Erhöhung der alten Startgutschrift, da der neue Formelbetrag weiterhin unter den Mindestwerten (**Mindestversorgungsrente** bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 1 ATV) liegt.

Kurios: Ausgerechnet die älteren, alleinstehenden Rentenfernen, bei denen die Rentenkürzung durch eine niedrige Startgutschrift besonders hoch ausfällt (siehe **VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“ von März 2009**)<sup>2</sup>, sind von einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift in fast allen Fällen ausgeschlossen. Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion vertuschen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie in ihren Beispielrechnungen keine Mindestwerte angeben und demzufolge eine Erhöhung der bisherigen Startgutschrift vortäuschen, die es in Wirklichkeit gar nicht geben wird.

Nur bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von mehr als 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift mit Sicherheit durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Kommt es daher in diesem Fall zu einem Zuschlag auf diesen alten Formelbetrag, erhöht sich zwangsläufig auch die Startgutschrift.

Am 31.12.2001 alleinstehende bzw. alleinerziehende Rentenferne mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 haben in fast allen Fällen auch dann nichts von der Nachbesserung laut TdL-Vergleichsmodell und Tarifeinigung vom 30.5.2011, wenn man längere Ausbildungszeiten und das Fallbeispiel des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) zugrunde legt.

Zwar errechnet sich im Fallbeispiel des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) (Jahrgang 1947 mit 26/37 Pflichtversicherungsjahren) bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen ein Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen

<sup>2</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

**Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** und unter der **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV** bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

**Begründung:**

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € liegt der **alte Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur zwischen 0,14 % und 0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, nach Erhöhung um 4,27 % also bei 0,15 % bis 0,25 % p.a. Der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt aber im Fallbeispiel mit 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 immer über 0,25 % p.a. (**VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne“** [siehe Fußnote 2] , Seite 23).

Die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV (7,36 € pro volles Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) macht 0,245 % p.a. bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € aus und liegt damit deutlich über dem auf 0,15 % p.a. erhöhten Formelbetrag bei gleichem Entgelt.

**Fazit:**

Da der im Fallbeispiel des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) nach der Tarifeinigung um 4,27 % erhöhte Formelbetrag für alleinstehende Rentenferne mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € immer unter der bisherigen Startgutschrift liegt, kommt es zu keiner Nachbesserung für diese Gruppe der Rentenfernen. Gerade aber diese Einkommensgruppe wird zu den Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten zählen (insbes. Akademiker).

**5. Falle: Kein Zuschlag in Sonderfällen**

Falls die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre gering ist und beispielsweise nur bei 20 Jahren liegt, wird die Voll-Leistung so stark gekürzt, dass bei Verheirateten der neue Formelbetrag unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen kann. Auch diese Sonderfälle von verheirateten Rentenfernen mit sehr geringen Pflichtversicherungsjahren erhalten letztlich keinen Zuschlag auf die alte Startgutschrift, da es einen Zuschlag auf den alten Formelbetrag gar nicht gibt.

Bei Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € wird die Voll-Leistung sogar negativ, so dass auch der neue Formelbetrag unter Null fällt. Dazu ein Beispiel für den Jahrgang 1947 mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € und nur 10 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 sowie 21 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren:

**Tabelle 3: Startgutschrift bei 3.000 € Entgelt und 10 Jahren bis Ende 2001**

	<b>verheiratet</b>	<b>alleinstehend</b>
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.828 €	1.537 €
Näherungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	<b>491 €</b>	<b>200 €</b>
Formelbetrag***	110 €	45 €
Mindestbetrag****	105 €	105 €
Startgutschrift alt*****	<b>110 €</b>	<b>105 €</b>

- \*) maximale Nettogesamtversorgung = 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts  
 \*\*) Voll-Leistung ungekürzt = max. Nettogesamtversorgung ./ . Näherungsrente  
 \*\*\*) Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG  
 \*\*\*\*) Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG  
 \*\*\*\*\*) Startgutschrift alt (der günstigere Betrag wird als Startgutschrift festgesetzt)

Die **Neuberechnung** legt nun laut Vergleichsmodell und nach § 33 Abs. 1a ATV eine gesamtversorgungsfähige Zeit von 34,5 Jahren zugrunde (= 21 erreichbare Pflichtversicherungsjahre plus Halbanrechnung von 27 Jahren ohne Umlagemonate). Der „Gesamtzeitquotient“ beträgt  $34,5/40$  Jahre = 0,8625 %. Entsprechend muss die Nettogesamtversorgung auf 79,13 % (= maximal 91,75 % x 0,8625) gekürzt werden, während die Näherungsrente unverändert bleibt.

Die Neuberechnung ergibt nun folgendes Bild:

**Tabelle 4: Geringerer bzw. negativer Formelbetrag**

	<b>verheiratet</b>	<b>alleinstehend</b>
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.576 €	1.216 €
Näherungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	<b>239 €</b>	<b>- 121 €</b>
Formelbetrag***	54 €	- 27 €
Startgutschrift****	<b>110 €</b>	<b>105 €</b>

- \*) gekürzte Nettogesamtversorgung = 79,13 % des Nettoarbeitsentgelts  
 \*\*) gekürzte Voll-Leistung = gekürzte Nettogesamtversorgung ./ . Näherungsrente  
 \*\*\*) Formelbetrag = 22,5 % (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) der Voll-Leistung  
 \*\*\*\*\*) Startgutschrift (da bisherige Startgutschrift günstiger ist, also „Bestandsschutz“)

**Fazit:**

Da bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € die gekürzte Voll-Leistung unter der alten Voll-Leistung liegt (bei Verheirateten) oder sogar negativ wird (bei Alleinstehenden), kann es zu keiner Nachbesserung in diesem Spezialfall



kommen. Ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift scheidet also definitiv aus.

## **6. Falle: Verluste bis zu 50 % bei Alleinstehenden**

Die finanziellen Verluste von am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern können nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV auf bis zu 50 % gegenüber den verheirateten Rentenfernern steigen.

Dazu das folgende Beispiel: Jahrgang 1947 (im Dezember geboren), gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.450 € und Eintrittsalter von 33 bzw. 29 Jahren. Es liegen somit 32 erreichbare und 21 bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre vor (Fall 1) bzw. 36 erreichbare und 25 erreichte Pflichtversicherungsjahre vor (Fall 2).

**Tabelle 5: Steigende Verluste für Alleinstehende**

<b>Fälle</b>	<b>SG jetzt <sup>3)</sup></b>	<b>SG fiktiv <sup>4)</sup></b>	<b>Diff. <sup>5)</sup></b>	<b>Verlust <sup>6)</sup></b>	<b>Zuschlag <sup>7)</sup></b>
Fall 1 alt <sup>1a)</sup>	271 €	433 €	162 €	37 %	60 %
„ neu <sup>1b)</sup>	271 €	533 €	262 €	49 %	97 %
Fall 2 alt <sup>2a)</sup>	300 €	516 €	216 €	42 %	72 %
„ neu <sup>2b)</sup>	300 €	568 €	268 €	47 %	89 %

1a) Jahrgang 1947 (im Dezember geboren), rentenfern, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2012 nach 32 Pflichtversicherungsjahren, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV

1b) wie 1a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

2a) wie 1a, aber 36 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zur Rente in 2012, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV

2b) wie 2a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

3) SG alt = Startgutschrift in Steuerklasse I

4) SG fiktiv = Startgutschrift in Steuerklasse III

5) Diff. = Differenz zwischen SG fiktiv und SG jetzt

6) Verlust = Differenz in % der fiktiven Startgutschrift in Steuerklasse III

7) Zuschlag = Differenz in % der bisherigen Startgutschrift in Steuerklasse I

Im Fall 1 steigt nur die Startgutschrift für Verheiratete in Steuerklasse III um 23 %, aber nicht die Startgutschrift für Alleinstehende in Steuerklasse I, da der Mindestbetrag von 271 € noch über dem neuen Formelbetrag von 269 € liegt. Der Verlust in Euro steigt um 61,45 % und der relative Verlust in Prozent der fiktiven Startgutschrift für Steuerklasse III (sog. Verlustquote) steigt von 37,45 % um fast 12 Prozentpunkte auf sehr hohe 49,16 %.

Im Fall 2 steigt die fiktive Startgutschrift nach Steuerklasse III „nur“ um rund 10 %, während die Startgutschrift nach Steuerklasse I wiederum auf gleicher Höhe von nun 300 € verharrt. Der Verlust in Euro steigt um 24 % und die Verlustquote um „nur“ 5 Prozentpunkte von 42 % auf 47 %.

## **7. Falle: Gewinne bis zu 43 % bei verheirateten Spitzenverdienern**

Gewinner der Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 sind ausgerechnet die älteren, verheirateten Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst (z.B. Eintrittsalter von 38 bis 43 Jahren). Die Zuschläge machen 23 bis maximal 43 % der bisherigen Startgutschrift aus. Diese finanzielle Auswirkung der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV führt dazu, dass die tatsächliche Startgutschrift in % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in fast allen Fällen deutlich steigt.

Bei den Gewinnern sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

### **1. Fallgruppe: Gewinne bis zu 23 %**

Verheiratete Verdiener mit monatlichen Bruttoentgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 € (also BAT Ib, Ia und I) bzw. gesamtversorgungsfähigen Entgelten in Höhe von rund 4.800 € erhalten Zuschläge auf ihre bisherige Startgutschrift bis zu 23 %, wenn sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nur 32 bis 39 Pflichtversicherungsjahre erreichen können, was einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren entspricht. Die folgende Tabelle für den Jahrgang 1947 zeigt, dass die Zuschlagsquoten mit höherem Eintrittsalter steigen.

**Tabelle 6: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947)**

<b>Eintrittsalter</b>	<b>m/n*</b>	<b>Abweichung**</b>	<b>Zuschlag***</b>
26 Jahre	28/39	1,29 %	2,06 %
27 Jahre	27/38	2,80 %	4,61 %
28 Jahre	26/37	4,27 %	7,30 %
29 Jahre	25/36	5,69 %	10,12 %
30 Jahre	24/35	7,07 %	13,10 %
31 Jahre	23/34	8,40 %	16,23 %
32 Jahre	22/33	9,67 %	19,53 %
33 Jahre	21/32	10,88 %	23,02 %

\*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

\*\*) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

\*\*\*) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen)

Bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren und nur 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren erfolgt somit ein **Zuschlag von 23 %** auf die bisherige Startgutschrift. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.800 €, was einer Vergütung in BAT Ib entspricht, die tatsächliche Startgutschrift von bisher 0,53 % auf 0,65 % p.a. steigt.

## **2. Fallgruppe: Gewinne von 34 %**

Bei späterem Eintrittsalter von beispielsweise 38 Jahren und 27 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ist bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.900 € (entspricht in etwa der Vergütung in BAT I) ein Zuschlag von 26 % und bei noch höherem Eintrittsalter von 43 Jahren (mit nur 22 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) sogar ein **Zuschlag von 34 %** auf die bisherige Startgutschrift möglich, sofern man den Jahrgang 1947 zugrunde legt.

Die tatsächliche Startgutschrift steigt somit von 0,66 % auf 0,83 % p.a. (bei Eintrittsalter von 38 Jahren) bzw. auf 0,88 % p.a. (bei Eintrittsalter von 43 Jahren).

## **3. Fallgruppe: Maximaler Gewinn von 43 %**

Der höchstmögliche **Zuschlag von 43 %** auf die bisherige Startgutschrift erfolgt bei der Höchstgrenze des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 10.138 € und einem Eintrittsalter von 43 Jahren (Jahrgang 1947). Die tatsächliche Startgutschrift „explodiert“ förmlich von bisher 0,83 % auf 1,19 % p.a. des Höchstentgelts.

## **Schlussbemerkung**

Die aufgezeigten Fallen 1 bis 6 verdeutlichen, dass die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV in krassem Widerspruch zur Intention des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 steht, wonach rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch den niedrigen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahre überproportional benachteiligt seien. Sehr viele rentenferne Pflichtversicherte erhalten auch dann keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift, wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können. Dies trifft insbesondere auf ältere, alleinstehende Rentner mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 4.500 € zu.

Letztlich stellen auch die hohen Zuschläge für ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit sehr spätem Eintritt in den öffentlichen Dienst (siehe 7. Falle) indirekt eine Falle dar. Durch diese teilweise sehr hohen Zuschläge auf die bisherigen Startgutschriften wird die jetzt schon bestehende

Ungleichbehandlung zwischen älteren, alleinstehenden Normal- und Höherverdienern einerseits und älteren, verheirateten Spitzenverdienern andererseits noch verschärft.

Die Verabschiedung des neuen Fallenstellerparagrafen 33 Abs. 1a ATV wird mit Sicherheit eine erneute Klagewelle nach sich ziehen. Schon gegen den am 13.11.2001 verabschiedeten und am 1.3.2002 in § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG umgesetzten Fallenstellerparagrafen haben rund 2.000 rentenferne Pflichtversicherte vor den ordentlichen Gerichten geklagt. Beim Bundesgerichtshof waren schließlich noch über 200 Revisionsverfahren anhängig, bis dann der BGH am 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für unwirksam erklärte. Knapp vier Jahre hat es anschließend gedauert, bis die Tarifparteien am 30.5.2011 eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in § 33 Abs. 1a ATV beschlossen haben und diese im August 2011 absegnen werden.

Diese Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV ist höchst kompliziert, völlig intransparent, extrem ungerecht sowie außerordentlich rechtsunsicher. Es werden wiederum mehrere Jahre vergehen, bis ein Gericht in letzter Instanz auch diese Neuregelung für unverbindlich erklärt. Ganz offensichtlich nehmen die Tarifparteien einen weiteren jahrelangen Streit vor den Gerichten billigend in Kauf.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Fallenstellerparagrafen\\_2.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_2.pdf))

## **Anlage 1:            Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV**

### neu eingefügter § 33 Abs. 1a ATV

Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
  - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
  - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.

Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Buchstabe a zu berücksichtigen.

Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben unter den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag nach Absatz 1 berücksichtigt.

Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wird.

neu eingefügter Satz 2 in § 33 Abs. 7 ATV

Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.

## Anhang 2

### Mathematische Analyse des sog. „Hebler“-Effekts (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV)

(für mindestens 32 und weniger als 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre)

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

./. 7,5 Prozentpunkte

./. vom-Hundert-Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

= Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

also:

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

$$Z = A \times VL$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

und Z = Voll-Leistung (siehe Anlage 2 zur Startgutschrift-Berechnung, ein DM angegebener Betrag muss noch in Euro umgerechnet werden mit Hilfe von VL in DM : 1,95583 = VL in Euro)

m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre  
(zu entnehmen Seite 3 der Anlage zur Startgutschrift-Berechnung der VBL)

N = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre  
- 0,075 = Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

Division von A durch m ergibt:

$$1/n - 0,075/m - 0,0225 = 1/n - 0,0225 - 0,075/m$$

Notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \text{ bzw. } 1/n - 0,0225 > 0,075/m$$

### **Fallunterscheidungen:**

- 1.)  $n \geq 40 \wedge m < 30$ :  $1/n - 0,0225 = \max. 0,0025$  und  $0,075/m > 0,0025$ , also ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt, Zuschlag auf bisherige Startgutschrift ist ausgeschlossen
- 2.)  $32 < n < 40$ : Zuschlag auf Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG möglich, falls  $1/n - 0,0225 > 0,075/m$  mit  $n = m + 10 + J - 1947 + M/12$ , J = Geburtsjahrgang (1947 bis 1961) und M = Geburtsmonat (1 für Jan. bis 12 für Dez.)
- 3.)  $n < 32$ : Bedingung für einen Zuschlag hängt von Zusatzberechnungen ab, da eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung in Abhängigkeit von der gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt (siehe § 33 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 ATV)

### Hinweis:

- Für  $n \geq 40$  Pflichtversicherungsjahre wird also Z immer negativ oder Null, daher erfolgt kein Zuschlag und es bleibt bei der alten Startgutschrift.
- Für „jüngere Rentenferne“ ab Jahrgang 1961 wird Z ebenfalls immer negativ, so dass für diese Gruppe ebenfalls kein Zuschlag erfolgt.